

durch die Ratifikation des bevollmächtigenden Partners. Nun berichtet Hugo von Poitiers, der König habe erst unmittelbar vor der Zusammenkunft an der Saône in Dijon von Graf Heinrich die Vertragspunkte erfahren und dem Grafen — in verschleierte Form — vorgeworfen, seine Vollmacht überschritten zu haben²⁹⁾. Außerdem hätten sich die Bevollmächtigten Ludwigs an der Saônebrücke darauf berufen, der Kaiser habe den Grafen beim Abschluß des Vertrages schwören lassen, dem Könige den Vertragsinhalt keinesfalls vor dem Tage der Zusammenkunft zu eröffnen³⁰⁾. Graf Heinrich konnte den Vorwurf zurückweisen, indem er den Brief Ludwigs vorwies; und die Bevollmächtigten Ludwigs sind mit ihrer Ansicht bei den kaiserlichen Unterhändlern nicht durchgedrungen, so daß Ludwig den von Graf Heinrich geschlossenen Vertrag anerkennen mußte. Ob nun eine formale Ratifikation stattgefunden hat oder nicht, ist nicht erheblich für uns, denn Ludwig hat den Vertrag jedenfalls anerkannt. Ganz unglaublich ist, der König habe den Vertragsinhalt nicht gekannt: denn einmal entsprach dieser, wie Hugo selbst zeigt, seiner Vollmacht und Instruktion, und dann war er bis zur Zusammenkunft längst weithin bekannt geworden. Wenn diese Einrede überhaupt gebraucht worden ist, so handelte es sich um bloße Ausflüchte.

Daß ein zweiseitiger Vertrag geschlossen wurde, der Kaiser und König band, kann nicht bezweifelt werden. Die Kölner Annalen kennen zwar nur das in Form eines Eides abgegebene einseitige Versprechen der französischen Gesandten und die Zustimmung des Kaisers zu ihrem Vorschlag³¹⁾, und auch Boso weiß nur von dem Eid, den Graf Heinrich für seinen König leistete³²⁾, aber Hugo berichtet eindeutig von *pactiones*³³⁾, und auch der Kaiser unterstreicht die Zweiseitigkeit des Abkommens in seinem Rundschreiben an die deutschen Bischöfe³⁴⁾. In welcher Form der Kaiser sein Versprechen abgab, den Vertrag zu halten, erfahren wir aus unseren Quellen jedoch nicht.

²⁹⁾ MG. SS. 26, 147 Z. 24.

³⁰⁾ Ebd. S. 147 Z. 41.

³¹⁾ Ed. Waitz (MG. SS. rer. Germ. in us. schol., 1880) S. 112.

³²⁾ S. 406 Z. 3. Nach den Ann. Stadenses (MG. SS. 16, 345 Z. 7) hatte Graf Heinrich von der Champagne geschworen, daß sein König kommen werde.

³³⁾ MG. SS. 26: *pactiones*: S. 147 Z. 11, 21, 36, 42; S. 148 Z. 17, 23. *pactum*: S. 148 Z. 19, 20. Helmold (MG. SS. rer. Germ. in us. schol. S. 178 Z. 18): *pactiones*.

³⁴⁾ MG. Const. 1, 290 Z. 22 Nr. 208: ... *tandem pari voluntate et unanimi consensu inter nos convenit, quod nos* ...